



Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofsordnung der Gemeinde Fischbachtal vom 13.10.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am **29.08.2017** für den Friedhof der Gemeinde Fischbachtal folgende

Satzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Fischbachtal vom 13.10.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 1 Woche nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
und des Aufbahrungsraumes/der Friedhofskapelle**

(1)	Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:		
a)	Aufbewahrung einer Leiche bis zu _ Tagen		
	Für jeden weiteren Tag		
b)	Aufbewahrung einer Aschurne		
	Für jeden weiteren Tag		
c)	Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	36,00 Euro	
d)	Benutzung des Sezierraums einschl. Reinigung		
e)	Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde		
(2)	Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes/ der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:		
a)	Ausschmückung des Aufbewahrungsraumes/ der Friedhofskapelle		
b)	Reinigung nach Ausschmückung		
c)	Für die Benutzung des Harmoniums		
d)	Für die Gestellung des Harmoniumspielers		
e)	Für die Benutzung der Trauerhalle	174,00 Euro	

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

§ 6 Bestattungsgebühren

(1)	Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:		
	a)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	
	1)	In einer Wahlgrabstätte	858,00 Euro
		1.1) Erstbestattung	858,00 Euro
		1.2) jede weitere Bestattung	858,00 Euro
	2)	in einem Tiefengrab	1.032,00 Euro
	b)	Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
	1)	in einer Wahlgrabstätte	258,00 Euro
		1.1) Erstbestattung	258,00 Euro
		1.2) jede weitere Bestattung	258,00 Euro
	2)	in einem Tiefengrab	516,00 Euro
(2)	Bei der Beisetzung von Ascheresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren:		
	Für die Beisetzung:		
	a)	in einer Urnengrabstätte (je Urne)	252,00 Euro
	b)	in einer Grabstätte für Erdbestattung	252,00 Euro
	c)	in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	252,00 Euro
(3)	Bei der Beisetzung von Ascheresten in Urnenwänden werden folgende Gebühren erhoben:		204,00 Euro
(4)	Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von _ % der vollen Gebühr berechnet.		
	a)	an Samstagen (allerdings nur wenn der Bauhof beteiligt ist)	50 %
	b)	an Sonn- und Feiertagen	100 %
(5)	Die Bestattung von todegeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt gegen eine Gebühr von 1/3 von § 6 Abs. 1 b		1/3

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Fischbachtal:			
(1)	Umbettung der Leiche		
	a)	Innerhalb desselben Friedhofs	1.200 Euro
	b)	nach einem anderen Friedhof	
	1)	Innerhalb der Gemeinde	
	2)	In eine andere Stadt/Gemeinde	858,00 Euro
(2)	Für die Umbettung einer Aschenurne		
	a)	innerhalb desselben Friedhofs	172,00 Euro
	b)	nach einem anderen Friedhof	
	1)	innerhalb der Gemeinde	252,00 Euro
	2)	In eine andere Stadt/Gemeinde	252,00 Euro
	c)	Aus einer Urnenwand	24 Euro

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

§ 8 entfällt

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten

(1)	Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs.1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:		
	a)	Für eine Grabstelle	882,00 Euro
	b)	Für jede weitere Grabstelle je	882,00 Euro
(2)	Für die Überlassung einer Urnengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben		
	a)	Für eine Urnengrabstätte	858,00 Euro
	b)	Für eine pflegefreie Urnenwiesengrabstätte	882,00 Euro
(3)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25,26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:		
	a)	bei Wahlgrabstätten	
		je Grabstelle und Jahr der Verlängerung _ der Erwerbsgebühr	1/30
	b)	bei Urnengrabstätten	
		je Grabstelle und Jahr der Verlängerung _ der Erwerbsgebühr	1/30
(4)	Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.		

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

(1)	Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:		
	a)	Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen	1.176,00 Euro
	b)	für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen	600,00 Euro
	c)	Für eine Baumgrabstätte mit einer Urne	600,00 Euro
(2)	Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege		
(3)	Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1a) entsprechend. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung erhoben (§ 27 Abs. 2 Satz 4 der Friedhofsordnung)		

§ 11 Gebühren für Grabräumung entfällt

§ 12
Verwaltungsgebühren
entfällt

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.02.2017 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Fischbachtal, den 17.08.2018

Der Gemeindevorstand

P. Thoma, Bürgermeister

[Siegel]